



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 12.09.20

Name Gerlach

Durchwahl 0711-123-3969

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

mit der Bitte um Weitergabe an
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Städtetag BW
Gemeindetag BW
Landkreistag BW

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO in der Fassung vom 12.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht des Sozialministeriums nach §§ 64 Nummer 3, 62 Absatz 1 PolG gibt das Sozialministerium nachfolgende Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeldbehörde.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaVO zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Außerdem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Im Zuge der Änderung der CoronaVO, die am 12.10.2020 in Kraft tritt, wurde der beiliegende Bußgeldkatalog entsprechend revidiert.

Um Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Masen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen verbindlich zu regeln und konsequent durch die örtlichen Behörden zu sanktionieren, ist nun auch die Angabe falscher persönlicher Daten zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung mit einem Bußgeld belegt. Dies entspricht dem gefassten Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Bundeskanzlerin vom 29.09.2020.

Darüber hinaus ist der Bußgeldkatalog nach der eingeschränkten Öffnung des Betriebs von Prostitutionsstätten (§ 13 Nr. 2 CoronaVO) durch den Beschluss des VGH vom 06.10.20 (Az.: 1 S 2871/20) angepasst worden.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG i.V.m. § 19 CoronaVO.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Anlage

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO in der Fassung vom 12.10.2020

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)	Jede oder jeder Beteiligte	50-250	70
Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO)	Betroffene Person	100-250	100
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im schulischen Bereich (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO)	Betroffene Person	25-250	35
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Fällen (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 7 bis 10 CoronaVO)	Betroffene Person	50-250	70
Unzutreffende Angabe von Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer (§ 19 Nr. 2a i.V.m. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1)	Anwesende oder Anwesender	50-250	100
Teilnahme an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen (§ 19 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 CoronaVO)	Jede teilnehmende Person	100-500	130

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei gewerblichen Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (gewerblich)	500-5.000	650
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei privaten Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (privat)	50-2.500	250
Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Satz 2 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	250-1.000	350
Zutritt oder Teilnahme durch Personen in bestimmten Verkehrsmitteln, Bereichen und Einrichtungen (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 14 Satz 5 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	100-250	150
Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen (§ 19 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 3 CoronaVO)	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250-5.000	400
Abhalten einer Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500-15.000	5.000
Abhalten einer Tanzveranstaltung (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 5 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500-10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (§ 19 Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter	250-1.000	350
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 13 Nr. 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500-10.000	3.500
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 13 Nr. 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	1.500-5.000	2.000
Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen (§ 19 Nr. 10 i.V.m. § 14 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250-5.000	350

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 O-WiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die

nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.